

Sünde für den Zeitraum zu verbleiben, der notwendig ist, damit der zuständige Obere Vorsorge treffen kann.“ – Bei welchen Delikten liegen Tatstrafen vor? Der CIC/1983 droht in den *folgenden 14 Fällen* eine Tatstrafe an: can. 1364 § 1 (Apostasie, Häresie, Schisma), can. 1367 (Verunehrung der heiligen Gestalten), can. 1370 § 1 (tätlicher Angriff auf den Papst), can. 1370 § 2 (tätlicher Angriff auf einen Bischof), can. 1378 § 1 (Lossprechung eines Mitschuldigen an einer Sünde gegen das 6. Gebot), can. 1378 § 2 n. 1 (Feier der heiligen Messe ohne Priesterweihe), can. 1378 § 2 n. 2 (Beicht hören oder Erteilung der sakramentalen Lossprechung ohne gültige Vollmacht), can. 1382 (Erteilung der Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag), can. 1383 (Erteilung der heiligen Weihe durch einen Bischof an einen Nichtuntergebenen ohne rechtmäßiges Entlassschreiben und Empfang dieser Weihe), can. 1388 § 1 (direkter Beichtsigelbruch), can. 1390 § 1 (Falschanzeige eines Beichtvaters), can. 1394 § 1 (versuchte Eheschließung eines Klerikers), can. 1394 § 2 (versuchte Eheschließung eines Religiösen mit ewigen Gelübden), can. 1398 (mit Erfolg durchgeführte Abtreibung).

Diese kleine Kostprobe aus dem vorliegenden Buch genügen. Sie deutet zugleich an, daß das Strafrecht keine leicht verdauliche Nahrung ist. Ein Personenverzeichnis, ein Sachwortverzeichnis und zwei Kanonesverzeichnisse schließen das nützliche und preiswerte Buch ab.

G. HÖPPLER

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 33 Lfg. (Sp. 1–256). Berlin: Schmidt 1991.

Das HRG enthält diesmal die mit Strafe, Sühne, Teil, Thron und Tier zusammenhängenden Artikel. Kanonistisch von Bedeutung sind vor allem die folgenden Stichworte: Straftheorie/Strafzweck, Strafwallfahrten, Stratordienst, Stuhl/Stuhlsetzung, Stutz, Sühne/Sühneverträge, Sühneversuch, Summepiskopat, Synode, Talion, Talmud, Taufe, Taufkirche, Temporalien, Theodulf von Orléans, Thomas von Aquin, Thron, Thron und Altar, Tiara und Tisch. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. Seit dem Mittelalter bis zur Reformation (in katholischen Gegenden bis ins 18. Jh.) sind die *Strafwallfahrten* bekannt, die darin bestanden, daß der Büßende eine entfernte, irgendwie ausgezeichnete heilige Stätte besuchen mußte. Friedrich I. erlaubte 1186 (in der *constitutio contra incendiarios*) den Bischöfen, Brandstifter mit Wallfahrten nach Jerusalem und Santiago de Compostela zu bestrafen. Die Strafwallfahrten wurden vor allem bei Tötungsdelikten verhängt, auch bei Körperverletzung, Straftaten gegen den Glauben, gegen die Ehre geistlicher und weltlicher Behörden, gegen die Sittlichkeit und das Vermögen. Häufige Wallfahrtsziele waren Aachen, Köln, Wilsnack, Rom, Loreto, Santiago de Compostela, Einsiedeln, Saint-Gilles, Roc-Amadour, St. Jousse, Zypern, Bari und Canterbury. – Als *Stratordienst* versteht man die symbolträchtige Handlung, bei der der deutsche König oder Kaiser beim (zumeist ersten) Zusammentreffen mit dem Papst dessen Pferd eine Strecke weit zu Fuß am Zügel führte. Den ersten S. leistete Pippin 754 dem Papst Stephan II. beim Empfang in Pontion. „Innerhalb der konkreten politischen Situation, in der 754 der Empfang stattfand, war Pippins S. ein Akt der Ehrerbietung gegenüber dem bedrängten Papst, vor dem politischen Hintergrund des fränkisch-päpstlichen Bündnisses ein Ausdruck der besonderen Beziehungen, die Papst und Frankenkönig verbanden“ (38). Wegen der Mehrdeutigkeit des S. kam es 1155 zum Konflikt von Sutri. Friedrich I. verweigerte den S. „Nachdem im Ergebnis der Verhandlungen von Sutri die inhaltliche Bedeutung von S. und Bügeldienst als einer reinen Ehrenbezeugung für die in der Person des Papstes repräsentierten Apostelfürsten geklärt war, wurde der nicht mehr in andere Richtung ausdeutbare Dienst dem Papst häufiger, wenn auch nicht regelmäßig erwiesen“ (39). Mit der letzten vom Papst vollzogenen Kaiserkrönung 1530 endete der S. der deutschen Herrscher. – Das Prinzip der *Talion* meint, daß Gleiches mit Gleichem vergolten werden soll („Auge um Auge, Zahn um Zahn“). Das Prinzip wird im AT überliefert, das Wort stammt aus dem römischen Recht (Zwölftafelgesetz, 451 v. Chr.). „Für unsere Zeit eine Rohheit, bedeutete die Talion damals einen gewaltigen Kulturfortschritt, in dem Sinne: an Stelle der schrankenlos wütenden, Geschlechter vernichtenden Blutrache darf dem Täter *nur* das gleiche Übel geschehen, das er dem anderen

zufügte“ (115). T. ist Ausdruck des Vergeltungsstrafrechts, also Bestandteil einer absoluten Straftheorie. Noch Kant und Hegel haben im 19. Jh. an der Vergeltungstheorie festgehalten. Kant (Metaphysik der Sitten, Rechtslehre II, 1) schreibt: „Nur das Widervergeltungsrecht (ius talionis) . . . kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben“ (117). Erst die Aufklärung bringt den Durchbruch zum Gedanken des Zweckstrafrechts. – Von den kultischen und sakramentalen Wirkungen abgesehen, stellt die *Taufe* schon früh zugleich einen Rechtsakt dar, und zwar auch für den weltlichen Bereich. Seit karolingischer Zeit werden die Eltern durch staatliche Gesetze veranlaßt, ihre Kinder innerhalb einer bestimmten Frist taufen zu lassen. „Noch im 19. Jh. wurden z. B. in Preußen und Sachsen Polizeistrafen für den Fall angedroht, daß ein Kind 6 Wochen nach der Geburt noch nicht getauft worden ist“ (129). Erst mit der Schaffung von staatlichen Zivilstandsregistern im Jahre 1875/76 wurden die letzten Reste einer Gesetzgebung über den Taufzwang beseitigt. – Das „Bündnis von *Thron und Altar*“ ist die Kurzformel für das Zusammenwirken der weltlichen und der geistlichen Gewalt zur Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments der Neuzeit. Der Landesherr sorgte mit seinen Mitteln (Schulwesen, Schutz von Sonn- und Feiertagen, Seelsorge in öffentlichrechtlichen Anstalten, Verleihung des öffentlichrechtlichen Körperschaftsstatus, Säkularisationsgarantien, Stiftungen, Mithilfe bei der Einziehung kirchlicher Abgaben usw.) für die Kirche, die sich ihrerseits durch Gebet für die Obrigkeit, Ermahnung der Untertanen zum Gehorsam und der Soldaten zum Einsatz ihres Lebens usw. revanchierte. Erst die Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 beendet durch Art. 137 Abs. 1 („Es besteht keine Staatskirche“) die Symbiose von Staat und Kirche. – *Tiara* heißt die konische, von drei Kronreifen (daher auch die Bezeichnung *triregnum*) umringte außerliturgische Kopfbedeckung des Papstes; die liturgische ist die Mitra. Eine außerliturgische Kopfbedeckung des Papstes ist seit dem 8. Jh. unter verschiedenen Namen (z. B. *camelaucum*, *frygium*, *regnum*, *tiara*) bezeugt, doch erst im 14. Jh. setzte sich der Begriff T. für die päpstliche Krone durch und beendete das verwirrende Durcheinander von Namen. „Für die drei Kronen dürfte die seit dem 13. Jh. bekannte Theorie von den drei Kronen des Kaisers (– der goldenen für die Kaiserkrönung in Rom, der silbernen für die Krönung des deutschen Königs in Aachen und der eisernen für die Krönung in Mailand oder Monza –) von Bedeutung gewesen sein“ (227). Papst Paul VI., der selbst noch nach altem Brauch bei seinem feierlichen Amtsantritt nach der Papstwahl und Krönungsmesse mit der T. vom Kardinalprotodiakon gekrönt worden war, legte die T. am 13. 11. 1964 während des Zweiten Vatikanischen Konzils ab. Seitdem wurde sie nicht wieder verwandt, außer bildlich im Wappen des Papstes. – Wie immer besticht das HRG wegen seiner Fülle von Informationen und der Sorgfalt, mit welcher diese ausgebreitet werden. Auch für den Kanonisten ist es unentbehrlich geworden. – Ist in Sp. 96, Z. 5 ein Textstück ausgefallen? R. SEBOTT S. J.

ZUR FRAGE DER BISCHOFERNENNUNGEN IN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE.
 Hrsg. *Gisbert Greshake*. München/Zürich: Schnell und Steiner 1991. 164 S.

In dem vorliegenden Buch wird ein brisantes und hochaktuelles Thema aufgegriffen: die Bischofsernennungen, die immer auch ein Indikator für den Kurs der jeweiligen vatikanischen Politik und ihres Verhältnisses zu emanzipatorischen, ja zentrifugalen Tendenzen von Ortskirchen sind. In der Einführung (7–16) illustriert *Greshake* eindringlich die aktuelle Situation vor allem aus der Sicht der von den jüngeren Bischofsernennungen betroffenen Ortskirchen Österreichs, der Schweiz und Deutschlands und stellt kurz die fünf Beiträge vor, die als Referate bei der Tagung der Katholischen Akademie Freiburg am 18. und 19. November 1989 gehalten wurden. Der kirchengeschichtliche Beitrag von *R. Potz* (17–50) zeichnet die Stationen der Entwicklung nach, die zur heutigen Form der Bischofsernennungen geführt haben – von der Wahl durch Klerus und Volk über weltlich-fürstliche Investitur, mittelalterliches Kapitelwahlrecht und päpstliche Reservationspolitik bis zum etablierten Listenverfahren der heutigen Zeit. *P.* plädiert dafür, die Rechte der Ortskirchen stärker zu respektieren und dem Subsidiaritätsprinzip zu mehr Geltung zu verhelfen. Es könne nicht angehen, daß die Verrechtlichung des Bischofsbestellungsverfahrens (ursprünglich zur Abwehr staat-